

VERTRAG mit Übergabeprotokoll zur Überwinterung von Kübelpflanzen



QR-Code Regeln u. Tipps
Download

Zwischen
VName, Name, Strasse
PLZ Ort
Tele1
E-Mail
-im weiteren Auftraggeber genannt-

- im weiteren Gärtnerei genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

1. Am (Datum s.Rückseite) ergibt der Auftraggeber umseitig genannte Pflanze/n für die Dauer bis spätestens 15. Mai des folgenden Jahres zur Überwinterung in den Gewächshäusern der GartenBaumschule Menger. Umseitig sind die Pflanzen sowie deren Zustand beschrieben. Diese Auflistung wird von beiden Parteien unterzeichnet und gilt als Übergabeprotokoll. Die Pflanze/n wurde/n im Beisein des Auftraggebers eindeutig gekennzeichnet.

2. Für die Leistungen der Gärtnerei gemäß Ziffer 1 wird ein **Preis** in Höhe von **150,00 €** inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 19 % pro Saison und Quadratmeter berechnet. Der Platzbedarf der Pflanze(n) wird im Übergabeprotokoll auf der Rückseite vereinbart.

3. Während der Überwinterungszeit wird die Pflanze unter Wahrung **gärtnerischer Sorgfalt** gepflegt und bei Bedarf gewässert, gedüngt, geschnitten und gestäbt oder angebunden sowie ggf. notwendige Pflanzenschutzmaßnahmen nach den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes vorgenommen. Bei blühenden Pflanzen hat der Auftraggeber keinen Anspruch, zum Ende des Überwinterungszeitraumes die Pflanze in blühendem Zustand zu erhalten.

4. Pflanzen sind komplexe biologische Systeme, die auch von **Schädlingen und Krankheiten** befallen werden können. Erkennbarer Schädlingsbefall und Erkrankungen werden bei der Übernahme protokolliert und nach bestem Wissen behandelt. Darüber hinaus gibt es auch bei Erkrankungen von Pflanzen Karenzzeiten, so dass die Pflanze auch erkrankt sein kann, ohne dass sie zum Übergabezeitpunkt Symptome zeigt. Auch in diesem Fall wird die Gärtnerei Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß Art. 3 vornehmen. Ein Behandlungserfolg kann jedoch in allen Fällen nicht garantiert werden.

5. Auch bei Pflanzen gibt es Erkrankungen, die den Behörden angezeigt werden müssen. Bei diesen sogenannten **Quarantäneschaderegern** wird es zu behördlichen Anordnungen gegenüber der Gärtnerei kommen, die vom Verbringungsverbot bis zur Vernichtungsanordnung aller entsprechender Wirtspflanzen (=Pflanzen, die gemäß EU-Verordnung befallen werden können) reichen können. Die Gärtnerei haftet nicht für behördlich angeordnete phytosanitäre Maßnahmen, wird aber den Auftraggeber bei seinen ggf. vorhandenen Ansprüchen gegenüber der Behörde unterstützen.

6. Für den **Fall des vollständigen Verlustes** der Pflanzen - mit Ausnahme der Regelungen in Ziffer 5 - kann die Gärtnerei Ersatz durch gleichwertige Pflanzen leisten.

7. Der **Überwinterungszeitraum** beginnt mit dem Annahmetag und erstreckt sich bis spätestens **15. Mai** des folgenden Jahres. Der konkrete Rücknahmetermin bei **Selbstabholung** wird vom Auftraggeber bestimmt und mit einem Vorlauf von mindestens 2 Arbeitstagen telefonisch angekündigt. Eine Auslieferung durch uns ist nicht möglich. Werden die Pflanzen durch den Auftraggeber bis zum in Ziffer 1 festgelegten Monat (jeweils letzter Arbeitstag im Monat) nicht abgeholt, so kann die Gärtnerei die Pflanzen ins Freiland räumen und haftet nicht für daraus entstehenden Schäden oder Erkrankungen. Nach sechs Monaten und zweimaliger Mahnung werden die Pflanzen vernichtet. Für jeden angefangenen Monat über den o.g. Tag hinaus wird ein Preis von **26,00 €/m²** festgesetzt.

8. **Gefäße** unterliegen einem Alterungsprozess, Kunststoffgefäße werden durch UV-Licht spröde, Tongefäße können durch Temperaturschwankungen nicht sichtbare Mikrorisse entwickeln. Sollte das Gefäß/Kübel einer Pflanze bei Annahme durch die Gärtnerei erkennbar schadhafte sein, so wird dies im Übergabeprotokoll vermerkt und ersetzt. Der Kunde entscheidet über die Art des Gefäßes. Die Kosten hierfür werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Gärtnerei kann ansonsten die Annahme der Pflanze bei einem Gefäßschaden, der das Pflegen unmöglich macht, verweigern.

9. Der Transport bei Abholung und Auslieferung sowie der innerbetriebliche Transport geschieht mit größter Sorgfalt. Dennoch kann es bei gealterten Gefäßen zu unvermeidbaren **Schäden am Gefäßen** kommen. Die Gärtnerei haftet in diesem Fall nur für das Gefäß (Zeitwert). Die Kosten für das Umpflanzen/Umtopfen werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Bei Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang entstehen, haftet die Gärtnerei auch für das Umpflanzen.

10. **Bitte mind. 2 Tage vor Selbstabholung die GartenBaumschule Menger telefonisch informieren. Sonst ist eine Abholung nicht möglich.**

11. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt diese nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen



